



Amtsgericht Viersen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 11.04.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 023, Dülkener Str. 5, 41747 Viersen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Amern, Blatt 2724,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Amern, Flur 19, Flurstück 826, Gebäude- und Freifläche, Topsweg 42,
Größe: 145 m²

Grundbuch von Amern, Blatt 2724,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Amern, Flur 19, Flurstück 837, Gebäude- und Freifläche, Topsweg,
Größe: 18 m²

Grundbuch von Amern, Blatt 2724,

BV lfd. Nr. 3/zu 1/2

1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Amern, Flur 19, Flurstück
859, Freifläche, Topsweg, Größe: 253 m²

Grundbuch von Amern, Blatt 2724,

BV lfd. Nr. 4/ zu 1,2

1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Amern, Flur 19, Flurstück
861, Gebäude- und Freifläche, Topsweg, Größe: 138 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein bei Begutachtung eigentümergegenutztes Reihenmittelhaus in eigeschossiger, unterkellierter Massivbauweise mit ausgebauten Dachgeschoss und Spitzboden. Ferner um eine Garage in Fertigbauweise (mit Elektroanschluss) sowie Anteile am Garagenhof und an Stellplatzfläche.

Baujahr um 1995. Wohnfläche gemäß Berechnung Bauakte ca. 117,76 m².
Baujahrsentsprechender guter bis durchschnittlicher Pflege- und Unterhaltungszustand.

Baulasten insbesondere Bindung Garage an Wohnhaus sind vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

316.400,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Amern Blatt 2724, lfd. Nr. 1 296.000,00 €
- Gemarkung Amern Blatt 2724, lfd. Nr. 2 13.000,00 €
- Gemarkung Amern Blatt 2724, lfd. Nr. 3/zu 1/2 4.800,00 €
- Gemarkung Amern Blatt 2724, lfd. Nr. 4/ zu 1,2 2.600,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.